

Aktuelle Informationen zur Corona-Krise (Stand 29.04.2020)

Update: Geschäfte über 800qm dürfen öffnen, wenn Fläche verkleinert wird

Seit dem 27.04.2020 dürfen zusätzlich alle Einzelhandelsgeschäfte bis zu einer Verkaufsfläche von 800 qm öffnen, unabhängig von den verkauften Sortimenten. **Eine Verkleinerung der Fläche auf unter 800 qm im Nachhinein durch Maßnahmen wie Absperrungen wird aufgrund der Entscheidung des BayVGH vom 27.04.2020 zugelassen.** Die Betreiber dieser Einzelhandelsgeschäfte haben sicherzustellen, dass die Zahl der gleichzeitig im Ladengeschäft befindlichen Kunden nicht höher ist als ein Kunde je 20 qm.

Die Zweite Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der seit 27. April 2020 geltenden Fassung sieht vor, dass Personal und Kunden in zulässigerweise geöffneten Einzelhandelsgeschäften eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen. Dasselbe gilt für die Nutzer des öffentlichen Personennahverkehrs. Die Pflicht erfasst alle Personen **ab sieben Jahren**.

Aufgrund der Formulierung in der Verordnung lag nahe, dass diese Vorgabe auch für ggf. geöffnete Betriebskantinen und Hotels gelten könnte. Das bayerische Gesundheitsministerium hat klargestellt, dass das nicht der Fall ist.

Beschaffenheit der Masken

Medizinische Masken sind nicht erforderlich. Es genügen sog. Alltagsmasken, auch als "Community-Masken" bezeichnet. Sie können aus geeigneten Stoffen selbst genäht werden. Diese bieten allerdings keinen vollständigen Schutz. Zur kurzzeitigen Mund-Nase-Bedeckung kann auch ein Schal oder ein Halstuch eingesetzt werden.

Vorgaben für Dienstleistungsbetriebe

Für sonstige Dienstleistungsbetriebe, die derzeit geöffnet haben dürfen, **gelten die Vorgaben zur Maskenpflicht nicht.** Allerdings muss zwischen den Kunden **ein Abstand von 1,5 Metern** gewährleistet sein und es dürfen sich **nicht mehr als zehn Kunden im Wartebereich** aufhalten.

Bußgelder

Achtung vor hohen Bußgeldzahlungen: Für Verstöße gegen die Vorgaben drohen Bußgelder **für Kunden und auch Unternehmen**.

Allgemeine betriebliche Vorgaben

Überall im Betrieb gelten die wesentlichen Verhaltensregeln:

- Abstand von mind. 1,5 Metern einhalten
- Kontaktzeit reduzieren, möglichst unter 15 Minuten
- Hust- und Niesetikette einhalten
- verstärkte Handhygiene

In den Bereichen, in denen sowohl der Mindestabstand, wie auch die Kontaktzeit nicht eingehalten werden kann, sind weitere Schutzmaßnahmen wie z. B. Absperrungen oder Mund-Nase-Bedeckungen vorzusehen – soweit nicht ohnehin schon vorgeschrieben.

2. Schülerpraktika in diesem Schuljahr

Zur Frage, ob bereits vereinbarte Schülerpraktikanten in den Monaten Mai und Juni in den Betrieb kommen dürfen gibt es eine Stellungnahme aus dem Kultusministerium:

Während der Zeit der Schulschließung finden keine Praktika statt. Ab dem 27. April 2020 sollen die Schulen zunächst für Abschlusschüler/innen öffnen. Aufgrund der dynamischen Entwicklung des Prozesses um COVID-19 können Aussagen zur weiteren Entwicklung jedoch nur auf der Basis des jeweils aktuellen Sachstands getroffen werden. Eine nächste Ausweitung des Unterrichtsbetriebs ist frühestens am dem 11. Mai 2020 vorstellbar.

Wann und unter welchen Voraussetzungen Praktika wieder stattfinden können, kann momentan nicht geklärt werden, auch da nicht absehbar ist, welche Kontakteinschränkungen für welchen Zeitraum weiterbestehen bzw. welche Regelungen nötig werden, damit auch die Betriebe Praktika im Einklang mit ihren internen Vorgaben organisieren können.

Sobald Klarheit über weitere Schritte bei der Wiederaufnahme des Unterrichts besteht, wird auch über die Durchführung außerschulischer Veranstaltungen wie Praktika zu entscheiden sein. Die Möglichkeiten der Betriebe und Organisationen, die Praktikumsplätze bereitstellen, müssen dabei mitbedacht werden.“

3. Regelungen für berufliche Grenzübertritte von und nach Tschechien

Zusätzliche Ausnahmen bei Vorlage eines negativen Corona-Tests

Zusätzlich zu den Ausnahmen an der deutsch-tschechischen-Grenze greifen weitere Ausnahmen bei Vorlage eines negativen Corona-Tests:

Wenn reguläre Berufspendler **einen maximal vier Tage alten, negativen Corona-Test** bei ihrem Grenzübertritt nach Tschechien vorlegen (also bei ihrer ersten Rückkehr, ab der sie die Regelung in Anspruch nehmen wollen) sowie eine gültige Pendlerbescheinigung ihres Arbeitgebers, ist ein tägliches Pendeln ohne Quarantänepflicht bis maximal 14 Tage möglich. Alle 14 Tage muss ein weiterer Test vorgelegt werden, um weiterhin von der Quarantänepflicht befreit zu sein. Sollte kein Negativtest vorgelegt werden, gilt weiterhin die bisherige 2+2 Regel, d.h. nach dem mindestens 14-tägigen Aufenthalt in Deutschland tritt die Pflicht einer zweiwöchigen Quarantäne ein.

- [Pendlerbescheinigung](#)

Geschäftsreisende oder Montagearbeiter aus Deutschland können bis zu 72 Stunden nach Tschechien ohne Quarantänepflicht einreisen. An der Grenze müssen hierzu ein maximal vier Tage alter, negativer Corona-Test vorgelegt werden sowie

Nachweise der Geschäftstätigkeit in Tschechien (z. B. Vertrag, Einladung business meeting, Warenbestellung, Handelsregisterauszug) oder alternativ ein ausgefülltes Nachweisformular. Diese Personen unterliegen jedoch während ihres Aufenthaltes Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit (direkter Weg zum Arbeitsplatz, nur notwendige Besorgungen, keine Nutzung von Taxi oder ÖPNV).

Geschäftsreisende oder Montagearbeiter aus Deutschland können auch über 72 Stunden nach Tschechien ohne Quarantänepflicht einreisen. Die Einreise muss vorab online angezeigt werden. An der Grenze müssen hierzu ein maximal vier Tage alter, negativer PCR-Test vorgelegt werden, Nachweise der wirtschaftlichen Tätigkeit in Tschechien (z. B. Vertrag, Warenbestellung, Kundenauftrag, Handelsregisterauszug) und ein ausgefülltes Nachweisformular. Auch diese Personen unterliegen während ihres Aufenthaltes Beschränkungen in der Bewegungsfreiheit (direkter Weg zum Arbeitsplatz, nur notwendige Besorgungen, keine Nutzung von Taxi oder ÖPNV). Zwischen dem 10. und 14. Tag nach Einreise muss ein Folgetest absolviert werden, um den Aufenthalt ohne Quarantänepflicht verlängern zu können.

Bei dem Test muss es sich um einen negativen PCR-Test handeln, der von einem Arzt oder einer Gesundheitsstation entweder in Tschechien oder in Deutschland per Formular zu bescheinigen ist. Die Kosten werden nicht vom tschechischen Staat getragen bzw. erstattet.